

# **BVGer D-6905/2007 vom 16. März 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6905\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6905_2007)

FR: TAF D-6905/2007 du 16 mars 2012

IT: TAF D-6905/2007 del 16 marzo 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind

insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4**

Die Vorinstanz stützte ihre Ablehnung der Asylgesuche auf die Beurteilung, die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu ihren Asylgründen seien nicht glaubhaft. Dieser Einschätzung ist zumindest teilweise zu folgen.

##### **E. 4.1**

So ist in Bezug auf den Ehemann festzustellen, dass die von diesem getätigten Aussagen über die Umstände seiner Verhaftung am 20. Oktober 2006 in Colombo durch Angehörige der sri-lankischen Spezialeinheiten und der tamilischen Miliz der Karuna-Gruppe sowie seiner anschliessenden Flucht aus dem Gewahrsam der Spezialeinheiten nicht glaubhaft erscheinen. Seinen Angaben zufolge soll er sich in einem Tempel in Colombo mit seiner Kontaktperson der LTTE unterhalten haben, als sie durch fünf bis sieben Angehörige der "Special Task Force" (STF) der sri-lankischen Polizei und der Karuna-Gruppe überrascht worden seien. Er selbst sei festgenommen worden, während der Kontaktperson die Flucht geglückt sei. Eine Woche später schliesslich sei er in Begleitung von fünf bis sechs Angehörigen der STF und der Karuna-Gruppe auf einen Markt gegangen, um dort seine Kontaktperson zu identifizieren. Bei dieser Gelegenheit sei es ihm selbst gelungen, seinen Bewachern zu entkommen. Zu diesen Aussagen ist festzuhalten, dass es sich bei der STF um eine Eliteeinheit der sri-lankischen Polizei handelt, die zum Einsatz in Anti-Terror-Einsätzen geschult ist. Der Beschwerdeführer vermochte anlässlich der durchgeführten Befragungen auch auf entsprechende ausdrückliche Aufforderung hin keine konkrete und nachvollziehbare Erklärung zur Frage abzugeben, unter welchen Umständen es zunächst seiner Kontaktperson und später ihm selbst gelungen sein soll, Angehörigen einer speziell trainierten und aufgrund ihrer rücksichtslosen Methoden berüchtigten Sondereinheit zu entkommen, nachdem er bereits in deren Gewahrsam war und entsprechend bewacht wurde. Angesichts dieser nicht nachvollziehbaren Vorbringen und unter Berücksichtigung der im Übrigen verhältnismässig wenig detaillierten und konkretisierten Aussagen zu seinem Aufenthalt im Auftrag der LTTE in Colombo erscheint es nicht als glaubhaft, dass der Ehemann im Zeitraum vor seiner Ausreise im Dezember 2006 den geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen seitens des sri-lankischen Staats tatsächlich ausgesetzt war. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ausserdem, dass die Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene die Kopie einer Bestätigung der sri-lankischen Menschenrechtskommission einreichten, aus welcher hervorgeht, der Ehemann habe am 18. Dezember 2006 eine Beschwerde erhoben. Indessen reiste der Ehemann gemäss eigenen Angaben bereits am 6. Dezember 2006 aus Sri Lanka aus, womit davon auszugehen ist, dass das genannte Beweismittel gefälscht ist.

##### **E. 4.2**

Demgegenüber erscheinen andere Angaben der Beschwerdeführenden zu ihren Fluchtgründen nicht völlig unplausibel. Dies gilt insbesondere für die übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdeführenden, sie seien am 24. Juni 2005 in der damals durch die LTTE kontrollierten Zone der Nordprovinz von Angehörigen der genannten Organisation festgenommen worden, wobei die Ehefrau und die Kinder nach kurzer Zeit wieder freigelassen worden seien, während man den Ehemann während rund vierzehn Monaten

festgehalten habe. Auch kann aufgrund der vorliegenden Aussagen der Ehefrau nicht ausgeschlossen werden, dass sie am 13. August 2005 im Rahmen von Razzien nach der Erschiessung eines hochrangigen Politikers verhaftet und während dreier Tage festgehalten worden sei, wobei man sie sexuell belästigt habe.

#### **E. 4.3**

Indessen erübrigt es sich, die Frage der Glaubhaftigkeit der verschiedenen Vorbringen abschliessend zu beurteilen, indem sich erweist, dass die geltend gemachten Asylgründe, soweit sie nicht ohnehin als unglaubhaft qualifiziert werden müssen, zum heutigen Zeitpunkt nicht relevant im Sinne des Art. 3 AsylG sind.

#### **E. 5.1**

Nachdem die Asylvorbringen des Ehemannes, soweit sich diese auf eine Verfolgung seitens des sri-lankischen Staats beziehen, als unglaubhaft erwiesen haben, ist in Bezug auf die Asylvorbringen der Ehefrau, die sich auf Verfolgungsmassnahmen seitens staatlicher sri-lankischer Behörden im Zeitraum unmittelbar vor ihrer erneuten Ausreise am 25. August 2005 beziehen, Folgendes festzustellen: Die einzigen von der Ehefrau geltend gemachten Probleme mit sri-lankischen Staatsorganen stehen im Zusammenhang mit ihrer Aussage, sie sei am 13. August 2005 durch die Armee unter dem Verdacht der Mitgliedschaft bei den LTTE verhaftet worden. Indessen wurde sie trotz der damals - unmittelbar nach der mutmasslich durch die LTTE ausgeführten Ermordung des ehemaligen sri-lankischen Aussenministers Lakshman Kadirgamar in Colombo am 12. August 2005 - ausgeprägt heiklen Sicherheitslage durch die Armee nach drei Tagen wieder freigelassen, dies nach eigenen Angaben ohne weitere Auflagen. Angesichts dessen erscheint offensichtlich, dass die sri-lankischen Sicherheitskräfte mangels konkreter Verdachtsmomente keine Veranlassung sahen, die Beschwerdeführerin weiter zu behelligen, und sie deshalb wieder aus der Haft entliessen. Es besteht daher auch kein ausreichend konkreter Anlass zur Annahme, sie habe zum damaligen Zeitpunkt weitere Nachstellungen seitens des sri-lankischen Staats zu befürchten gehabt oder müsse im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka zum heutigen Zeitpunkt mit asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen rechnen.

#### **E. 5.2**

Des Weiteren ist auf das Vorbringen der Beschwerdeführenden einzugehen, sie seien vor ihrer erneuten Ausreise aus Sri Lanka im August 2005 beziehungsweise im Dezember 2006 im damals durch die LTTE beherrschten Gebiet der Nordprovinz durch die erwähnte Organisation asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen.

##### **E. 5.2.1**

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person(en) bestehende Verfolgungssituation interessiert. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person(en) verändert hat (vgl. etwa Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 130 ff.; zur Relevanz des Zeitpunktes des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft s. EMARK 1994 Nr. 6 E. 5, 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17).

### **E. 5.2.2**

Seit der Ausreise der Beschwerdeführenden hat sich die Lage in ihrem Heimatstaat Sri Lanka wesentlich verändert, wobei diese Feststellung insbesondere die Situation in jenen Gebieten des Landes betrifft, die ehemals durch die LTTE beherrscht wurden. Nach dem Scheitern des im Jahr 2002 begonnenen Friedensprozesses und der Kündigung der Waffenstillstandsvereinbarung durch die sri-lankische Regierung am 2. Januar 2008 (vgl. zu den entsprechenden Entwicklungen zwischen den Jahren 2002 und 2008 BVGE 2008/2 E. 7) übernahm die sri-lankische Armee im Rahmen einer grossangelegten Offensive sukzessive die Kontrolle über die gesamten ehemals durch die LTTE beherrschten Gebiete der Nord- und der Ostprovinz. Nach dem Tod des Grossteils der Führungselite der LTTE mitsamt ihrem Anführer, Velupillai Prabhakaran, erklärte der sri-lankische Präsident Mahinda Rajapaksa am 19. Mai 2009 den Sieg. Die LTTE gilt seither - jedenfalls was ihre Präsenz als Rebellenorganisation auf dem Territorium des Staats Sri Lanka anbelangt - als zerschlagen.

### **E. 5.2.3**

Angesichts der erwähnten Entwicklungen bestehen derzeit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aufgrund einer allfälligen Bedrohung von Seiten der LTTE heute noch mit asylrechtlich beachtlichen Nachteilen rechnen müssten. Die Furcht der Beschwerdeführenden vor einer Verfolgung durch die LTTE auf dem Territorium des sri-lankischen Staats erweist sich somit als im heutigen Zeitpunkt nicht mehr begründet.

### **E. 5.3**

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu ihren Fluchtgründen entweder nicht glaubhaft oder asylrechtlich nicht relevant sind. Folglich hat das BFM die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 6.2**

Eine Ausnahme von dieser Regel liegt unter anderem dann vor, wenn die beschwerdeführende Person über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) oder einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 9a S. 176).

### **E. 6.3**

Mit Blick auf die soeben aufgeworfene Frage sind die Beschwerdeführerin und die drei Kinder E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ einerseits sowie der Beschwerdeführer andererseits gesondert zu beurteilen. Dies ergibt sich aus der Scheidung der Ehe durch Urteil des Kreisgerichts K.\_\_\_\_\_ vom 4. Oktober 2010 mit Zuteilung des Sorgerechts für die Kinder an die Mutter sowie aus der Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen für die Beschwerdeführerin und die drei Kinder durch die zuständige kantonale Behörde.

### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführerin und den drei Kindern E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_  
wurden durch das Ausländeramt des Kantons I.\_\_\_\_\_ am 9. Dezember 2010 gestützt auf  
Art. 14 Abs. 2 AsylG Aufenthaltsbewilligungen erteilt. Damit ist die vom BFM mit der  
angefochtenen Verfügung vom 7. September 2007 in Bezug auf die Genannten angeordnete  
Wegweisung hinfällig geworden. Mithin erweist sich auch das vorliegende  
Beschwerdeverfahren im Punkt der Wegweisung der Beschwerdeführerin und der drei  
Kinder E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sowie des entsprechenden Vollzugs als  
gegenstandslos und ist folglich insofern bezüglich der Genannten abzuschreiben.

#### **E. 6.5.1**

Angesichts der Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen an die Beschwerdeführerin und die  
gemeinsamen Kinder wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 5. Januar  
2012 - an die Adresse des Rechtsvertreters - mitgeteilt, aufgrund einer summarischen  
Einschätzung dieser Sachlage sei davon auszugehen, dass er sich in Berücksichtigung der  
bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK auf einen grundsätzlichen Anspruch  
im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG berufen könne; dabei falle die konkrete Beurteilung  
dieses Anspruchs und damit auch der Entscheid über die Wegweisung in die Zuständigkeit  
der fremdenpolizeilichen Behörden (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8d). Weiter wurde  
festgestellt, dass aus den bestehenden Akten nicht hervorgehe, ob der Beschwerdeführer bei  
der zuständigen fremdenpolizeilichen Behörde bereits ein Gesuch um Erteilung einer  
Aufenthaltsbewilligung gestellt habe. Gestützt auf diese Ausführungen wurde der  
Beschwerdeführer aufgefordert, sich bis zum 20. Januar 2012 dazu zu äussern, ob er bereits  
ein entsprechendes Gesuch gestellt habe. Für den Fall, dass dies nicht bereits geschehen sei,  
wurde er überdies unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG  
aufgefordert, innert der genannten Frist bei der zuständigen fremdenpolizeilichen Behörde  
ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu stellen und das  
Bundesverwaltungsgericht davon in Kenntnis zu setzen. Schliesslich wurde der  
Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass im Unterlassungsfall davon  
auszugehen sei, er verzichte im vorliegenden Verfahren auf die Geltendmachung  
entsprechender Wegweisungshindernisse.

#### **E. 6.5.2**

Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer sich weder zu den mit der  
Zwischenverfügung vom 5. Januar 2012 gestellten Fragen geäußert hat noch den  
erwähnten Aufforderungen nachgekommen ist. Somit ist - wie mit der genannten  
Zwischenverfügung ausgeführt - davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer darauf  
verzichtet, im vorliegenden Verfahren das Bestehen von Wegweisungshindernissen im  
Zusammenhang mit Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 14 Abs. 1 AsylG geltend zu machen. Eine  
Ausnahme im Sinne des zuvor (E. 6.2) Gesagten liegt in Bezug auf den Beschwerdeführer  
folglich nicht vor.

#### **E. 6.5.3**

Nach den soeben angestellten Erwägungen ist in Bezug auf den Beschwerdeführer  
festzuhalten, dass dieser weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung  
verfügt noch - sofern ihm ein entsprechender konkreter Anspruch zustehen sollte - im  
vorliegenden Verfahren die Erteilung einer solchen geltend macht. Die Wegweisung des  
Beschwerdeführers wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. auch  
BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.w.N. sowie EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 7.1**

Es bleibt im vorliegenden Fall zu beurteilen, ob der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers durchführbar ist. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.2.2**

Der Vollzug der Wegweisung durch Rückschaffung nach Sri Lanka ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, weil der Beschwerdeführer - wie zuvor dargelegt - dort keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich ausserdem auch - dies unter Berücksichtigung seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie - keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Ausschaffung nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, 2001 Nr. 17 S. 130 f.; aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I, S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Para. 124 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen). Zwar ist die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka nach dem Ende des Bürgerkriegs im Mai 2009 auch heute noch in verschiedener Hinsicht als problematisch zu bezeichnen (vgl. anstelle vieler etwa Amnesty International [AI], Report 2011, S. 301 ff. [AI-Index: POL 10/001/2011]). Insbesondere ist unklar, wie die Regierung mit den ehemaligen Angehörigen und Anhängern der LTTE umgeht beziehungsweise weiter umgehen wird. In Bezug auf den Beschwerdeführer sind jedoch (in Anbetracht des in E. 4 f. Gesagten) keine konkreten Hinweise dafür vorhanden, er könnte den sri-lankischen Sicherheitskräften zum heutigen Zeitpunkt in spezifischer Weise als verdächtig erscheinen. Somit besteht auch unter den derzeit herrschenden Bedingungen in Sri Lanka kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung. Wie ebenfalls bereits ausgeführt wurde, geht zudem nach der Zerschlagung der LTTE auch seitens dieser Organisation keine konkrete Gefahr mehr aus. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 7.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Urteil BVGE 2008/2 zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs abgewiesener Asylsuchender tamilischer Ethnie aus Sri Lanka eine Lageanalyse vor. Gemäss der damals festgelegten Praxis galt der Vollzug der Wegweisung in die Nordprovinz und in die Ostprovinz als unzumutbar (a.a.O., E. 6). Weiter setzte die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes und damit die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Grossraum Colombo für sri-lankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, die aus der Nord- oder Ostprovinz stammen, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren wie die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie die Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation voraus (a.a.O., E. 7.6.2).

### **E. 7.3.3**

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht angesichts der veränderten Lage nach dem Ende des sri-lankischen Bürgerkriegs im Mai 2009 kürzlich eine erneute Beurteilung vorgenommen. In Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist es dabei hinsichtlich des Distrikts Jaffna (Nordprovinz) - in welchem der Beschwerdeführer gemäss seinen Aussagen vor seiner ersten Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 1991 und während der vorübergehenden Rückkehr von April 2004 bis Mai 2005 seinen Wohnsitz hatte - im Wesentlichen zu folgender Einschätzung gelangt (a.a.O., E. 13.2.1): Im Distrikt Jaffna hat sich die Lage in den vergangenen zwei Jahren deutlich gebessert, und die Versorgungslage ist entspannt. Die Polizei- und Zivilbehörden haben ihre Funktionen und Tätigkeiten wieder aufgenommen beziehungsweise von den Militärbehörden übernommen. Es herrscht hier keine Situation allgemeiner Gewalt, und die politische Lage ist nicht dermassen angespannt, dass eine Rückkehr hierhin als generell unzumutbar eingestuft werden müsste. Angesichts der im humanitären und wirtschaftlichen Bereich nach wie vor fragilen Lage ist aber im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung in dieses Gebiet eine sorgfältige, zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien vorzunehmen.

### **E. 7.3.4**

Dabei ist neben allgemeinen Faktoren (wie sozio-ökonomischen und medizinischen Aspekten, dem Kindeswohl usw.) auch dem zeitlichen Element gebührend Rechnung zu tragen (zum Folgenden BVGE E-6220/2006 E. 13.2.1.1 f.). Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, ist der Wegweisungsvollzug zurück in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen kann, die im Zeitpunkt der Ausreise bestand, und dem Wegweisungsvollzug dorthin zurück auch anderweitig nichts entgegensteht. Liegt der letzte Aufenthalt der

betreffenden Person in der Nordprovinz indessen längere Zeit zurück (vor Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009) oder gehen konkrete Umstände aus den Verfahrensakten hervor, dass sich die Lebensumstände seit der Ausreise massgeblich verändert haben könnten, sind die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abzuklären und auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erscheinen für das Bundesverwaltungsgericht namentlich die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes und die konkreten Möglichkeiten der Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation als massgebliche Faktoren. Falls solche begünstigenden Faktoren in der Nordprovinz nicht vorliegen, ist die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im übrigen Staatsgebiet, namentlich im Grossraum Colombo, zu prüfen (vgl. diesbezüglich BVGE E-6220/2006 E. 13.3).

#### **E. 7.3.5**

Gemäss seinen Aussagen im Rahmen der durchgeführten Anhörungen besitzt der Beschwerdeführer in H. \_\_\_\_\_ im Distrikt Jaffna ein eigenes Haus und ein Stück Land. Allerdings hat er H. \_\_\_\_\_ bereits vor einiger Zeit - nach seinen Angaben am 28. Juni 2005 - verlassen, womit in Bezug auf den Distrikt Jaffna die soeben erwähnten Kriterien für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs als fraglich erscheinen. Gleichzeitig erübrigt es sich aber, das Vorliegen dieser Voraussetzungen hinsichtlich des Distrikts Jaffna abschliessend zu prüfen, da sich für den Beschwerdeführer ohnehin eine anderweitige Aufenthaltsalternative als zumutbar erweist.

#### **E. 7.3.6**

Unter der bereits erwähnten Voraussetzung, dass ein tragfähiges Beziehungsnetz sowie konkrete Möglichkeiten der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und der Wohnsituation angenommen werden können, ist die schweizerische Rechtspraxis in den vergangenen Jahren stets vom Vorliegen einer möglichen Aufenthaltsalternative für abgewiesene tamilische Asylgesuchsteller im Grossraum der Stadt Colombo ausgegangen (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 6.5, BVGE 2008/2 E. 7.6.2). Diesbezüglich hat sich mit der jüngsten Erneuerung der Rechtsprechung (vgl. BVGE E-6220/2006 E. 13.3) nichts Wesentliches verändert. In Bezug auf den Beschwerdeführer ist unter diesem Gesichtspunkt Folgendes festzustellen: Gemäss seinen Aussagen anlässlich der Anhörungen im zweiten Asylverfahren lebte der Beschwerdeführer - nachdem er sich zuvor in seinem Haus in H. \_\_\_\_\_ und vorübergehend in Kilinochchi (Nordprovinz) aufgehalten hatte - vom 18. August 2006 bis zu seiner erneuten Ausreise aus Sri Lanka am 6. Dezember 2006 in Colombo. Dabei wohnte er bei seinen Eltern, die nach seinen Angaben in der Stadt ein eigenes Haus besitzen. Weiter lebt mindestens eine volljährige Schwester des Beschwerdeführers in Negombo, einer Nachbarstadt im Grossraum Colombo. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass auch die Mutter der Beschwerdeführerin gemäss deren Aussagen anlässlich ihrer Anhörungen in der Stadt Colombo wohnt. Somit kann die Wohnsituation des Beschwerdeführers in Colombo als gesichert bezeichnet werden, wird er doch im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka im Haus seiner Eltern leben können. Es liegen ausserdem keinerlei Erkenntnisse vor, die zur Annahme führen würden, dass die erwähnten Familienangehörigen des Beschwerdeführers sich heute nicht mehr im Grossraum der Stadt Colombo aufhalten. Damit ist auch von einem Beziehungsnetz auszugehen, das dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr allenfalls erforderliche Unterstützung wird gewähren können. In Erwägung zu ziehen ist ausserdem, dass der Beschwerdeführer bereits in Sri Lanka eine Ausbildung als Elektrotechniker absolviert hatte und in der Schweiz sowohl bei

einem elektrotechnischen Betrieb als auch in der Gastronomie langjährige berufliche Erfahrungen gesammelt hat. Damit ist - abgesehen davon, dass er überdies Eigentümer eines Hauses und eines Grundstücks im Distrikt Jaffna ist - ausserdem davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Colombo möglich sein wird, sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht wieder eine Existenz aufzubauen. Des Weiteren liegen auch keine Erkenntnisse über relevante gesundheitliche Leiden des Beschwerdeführers vor. In dieser Hinsicht ist zwar aktenkundig, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit - im Dezember 2007 - gewisse Alkoholprobleme hatte. Den Akten sind aber keine weiteren Hinweise darauf zu entnehmen (und es wird vom Beschwerdeführer auch in keiner Weise geltend gemacht), diese Probleme hätten - abgesehen von ehelichen Konflikten - zu gesundheitlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers geführt, die unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Vollzugs von entscheidender Bedeutung wären.

#### **E. 7.3.7**

Es erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer jedenfalls in Bezug auf den Grossraum der Stadt Colombo die Kriterien für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka erfüllt. Nach dem soeben Gesagten ist nämlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland sowohl auf die Unterstützung seiner in der Region Colombo lebenden Angehörigen zählen können, eine entsprechende Unterkunftsmöglichkeit vorfinden wird, als auch in Zukunft in der Lage sein wird, sich dank seiner Ausbildung und beruflichen Kenntnisse wirtschaftlich wieder zu integrieren. Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, der Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt. Der Vollzug der Wegweisung ist somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 7.4**

Schliesslich ist festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung mangels aktenkundiger objektiver Hindernisse auch möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG ist.

#### **E. 7.5**

Die durch die Vorinstanz in Bezug auf den Beschwerdeführer verfügte Wegweisung und deren Vollzug stehen somit in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen und sind zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8.1**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 AsylG).

#### **E. 8.2**

Soweit sich die Beschwerde auf die angefochtene Verfügung betreffend C. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ und die Kinder E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ bezieht, ist sie folglich abzuweisen, soweit das Verfahren nicht im Punkt der Wegweisung und des entsprechenden Vollzugs nach erfolgter Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen als gegenstandslos abzuschreiben ist.

#### **E. 8.3**

Soweit sich die Beschwerde auf die angefochtene Verfügung betreffend A. \_\_\_\_\_  
B. \_\_\_\_\_ bezieht, ist sie vollumfänglich abzuweisen.

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Des Weiteren sind die Verfahrenskosten mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

### **E. 9.2**

Nachdem mit Zwischenverfügung vom 23. November 2007 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung nach Art. 65 Abs. 2 VwVG insofern teilweise gutgeheissen wurde, als der entsprechende Vertretungsaufwand im Zeitraum bis zum 31. Oktober 2007 erfolgte, ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden ein entsprechendes anteilmässiges amtliches Honorar zuzusprechen (vgl. Art. 12 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-11 VGKE) wird das Honorar für den Zeitraum von der Einreichung der Beschwerde bis zum 31. Oktober 2007 aufgrund der Akten daher auf Fr. 1'200.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.